Mitteilungen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **39 (1941)**

Heft 3

PDF erstellt am: **02.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Oder noch besser: die Initiative zu ergreifen, um Aufführungen in allen Gegenden unseres deutschsprachigen Landesteils in die Wege zu leiten, sei es durch Berufung der Bernertruppe oder durch Aktivierung lokaler dramatischer Gesellschaften. Die Berner Kollegen werden gerne mit Rat und Tat zur Seite stehen. *B.*

Mitteilung

Auf das kommende Frühjahr werden wiederum einige aus der Schule entlassene Jünglinge bei Grundbuchgeometern in die Lehre treten zur Ausbildung zu Vermessungstechnikern. Für den Abschluß des bezüglichen Lehrvertrages hat der Schweiz. Geometerverein in Verbindung mit der schweiz. Lehrlingsämterkonferenz spezielle Vertragsformulare drucken lassen, die in allen deutschsprachigen Kantonen verwendet werden sollen. Diese Formulare, wie auch die vom S. G.V. aufgestellten Richtlinien betreffend die Lehrlingsausbildung, können beim unterzeichneten Zentralkassier bezogen werden.

Bei dieser Gelegenheit sei der Beschluß der Hauptversammlung des Schweiz. Geometervereins vom Juni 1939 in Zürich in Erinnerung gerufen, wonach die Mitglieder des S. G.V. für jeden Lehrling, den sie zum Vermessungstechniker ausbilden, dem Verbande den Betrag von Fr. 120.— abzuliefern haben. Die Einzahlung des Betreffnisses in die Verbandskasse hat auf Ende des ersten Lehrjahres zu erfolgen. Diese Verpflichtung gilt gemäß Beschluß des Zentralvorstandes für alle Lehrherren, deren Lehrlinge seit Juli 1939 den interkantonalen Fachkurs I an der Gewerbeschule in Zürich besucht haben oder besuchen werden. Zum Ausgleich dieser Belastung der Lehrherren ist die in den Richtlinien vorgesehene monatliche Entschädigung an die Lehrlinge während des ersten Lehrjahres um Fr. 10.— reduziert worden. Die abzuliefernden Beträge werden als Schulfonds besonders verwaltet und dienen zur Bezahlung allfälliger Kursdefizite und zur Ausstattung der Kursleitung mit den benötigten Lehrmitteln, Zeichnungsgeräten und Instrumenten, sowie zur Bestreitung der den beiden beteiligten Berufsverbänden (Schweiz. Geometerverein und Verband schweiz. Vermessungstechniker) aus der Lehrlingsausbildung erwachsenden Auslagen.

Bern, im März 1941.

Der Zentralkassier: *P. Kübler.*